

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

 $05.04.2018 \mid \text{berichtigt } 09.11.2018 \text{* } \textbf{Drucksache } \textbf{17/20721}$

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Annette Karl SPD vom 08.01.2018

Bearbeitungszeiten bei der Beihilfe

Vor Kurzem gab es wieder eine Petition im Landtag, deren Gegenstand zu lange Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen waren. Leider sind die Bearbeitungszeiten ein Dauerthema bei Gesprächen mit Personalvertretungen des Freistaates Bayern.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1. Wie hat sich die Durchschnittszeit bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 und 2015 entwickelt?
- 2. Wie erklärt es sich die Staatsregierung, dass ein eingereichter Beihilfeantrag bei der Krankenversicherung innerhalb von zwei Tagen bearbeitet werden kann und sogar eine Schnelligkeitsgarantie ausgesprochen wird (bei Nichteinhaltung soll es sogar teilweise eine finanzielle Entschädigung geben) und die gleichzeitig eingereichte Abrechnung bei der Beihilfe eine Bearbeitungszeit von auch sehr zügigen 14 Tagen benötigt?
- 3. a) Wie hat sich die Personalsituation in den Bearbeitungsstellen entwickelt?
 - b) Können frei werdende Stellen zügig wiederbesetzt werden?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 05.02.2018

Wie hat sich die Durchschnittszeit bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 und 2015 entwickelt?

Für die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfeleistungen der Beihilfeberechtigten des Freistaates Bayern ist ganz überwiegend das Landesamt für Finanzen zuständig. Mithin beziehen sich die Angaben auf das Landesamt für Finanzen.

Die Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen betrug im Jahr 2015 durchschnittlich 18,0 Kalendertage, im Jahr 2016 durchschnittlich 9,9 Kalendertage und im Jahr 2017 durchschnittlich 11,7 Kalendertage.

2. Wie erklärt es sich die Staatsregierung, dass ein eingereichter Beihilfeantrag bei der Krankenversicherung innerhalb von zwei Tagen bearbeitet werden kann und sogar eine Schnelligkeitsgarantie ausgesprochen wird (bei Nichteinhaltung soll es sogar teilweise eine finanzielle Entschädigung geben) und die gleichzeitig eingereichte Abrechnung bei der Beihilfe eine Bearbeitungszeit von auch sehr zügigen 14 Tagen benötigt?

Zwischen Erstattungsleistungen aufgrund eines privatrechtlichen Versicherungsvertrags und der Beihilfegewährung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses bestehen bedeutende rechtliche Unterschiede, welche einen direkten Vergleich nicht ohne Weiteres zulassen.

Die Bearbeitungsdauer von Erstattungsanträgen stellt zudem keine feste Größe dar, sondern unterliegt Schwankungen. Dies ist dem Grunde nach sowohl bei der Beihilfe als auch bei privaten Krankenversicherungsunternehmen zu beobachten. Sie ist abhängig von der jeweils eingehenden Zahl der Anträge, die erfahrungsgemäß am Ende eines Jahres und im ersten Quartal eines Jahres besonders hoch ist, aber auch von organisatorischen Gegebenheiten sowie von der Komplexität und vom Umfang der eingereichten Anträge. So haben auch verschiedene Dienststellen des Landesamtes für Finanzen bei günstigen Gesamtumständen 2017 Beihilfeanträge innerhalb einer Bearbeitungsdauer im unteren einstelligen Kalendertagebereich abschließen können.

Im Übrigen liegen dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat keine Erkenntnisse vor, nach welchen individuellen internen Vorgaben die 41 privaten Krankenversicherungsunternehmen jeweils Leistungsabrechnungen vornehmen.

3. a) Wie hat sich die Personalsituation in den Bearbeitungsstellen entwickelt?

Das Personal-Ist in den Bezügestellen Beihilfe des Landesamtes für Finanzen konnte von 344,68 VAK (Vollzeitarbeitskräfte) im Januar 2015 um 8,61 VAK auf 353,29 VAK im Dezember 2017 gesteigert werden.

Auch in Zukunft wird darauf geachtet werden, dass die Bezügestellen Beihilfe angemessen mit Personal ausgestattet sind

b) Können frei werdende Stellen zügig wiederbesetzt werden?

Frei werdende Stellen werden beim Landesamt für Finanzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben schnellstmöglich nachbesetzt. Im Rahmen einer vorausschauenden und nachhaltigen Personalplanung werden notwendige Nachbesetzungen insbesondere bei der Nachwuchsausbildung berücksichtigt.